

Anstellungsvertrag eines Fremdgeschäftsführers

Zwischen der (Firma) in (Sitz), vertreten durch die Gesellschafter (A, B und C, und Herrn D) wird folgender

Anstellungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Anstellung

- (1) Herr (X) übernimmt ab . . . die Stellung als Geschäftsführer der (Firma), und zwar vorläufig allein. Die Gesellschaft kann jederzeit neben ihm andere Geschäftsführer oder Prokuristen bestellen und die Vertretungsmacht und Geschäftsführung neu regeln.
- (2) Dieser Vertrag wird zunächst auf die Dauer von drei Jahren geschlossen. Wird er nicht ein halbes Jahr vor Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt, so verlängert sich seine Geltungsdauer jeweils um die Dauer eines weiteren Jahres und kann mit halbjähriger Frist gekündigt werden.
- (3) Das Dienstverhältnis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schon vor Ablauf der vorgesehenen Vertragszeit gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn der Geschäftsführer länger als ein Jahr durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist. Wichtige Gründe sind weiterhin die Liquidation der Gesellschaft und schwere Verstöße des Geschäftsführers gegen die Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschuß jederzeit widerrufen werden, dies unbeschadet der Ansprüche aus diesem Vertrag. Der Widerruf gilt als Kündigung dieses Vertrages zum nächstzulässigen Zeitpunkt.

§ 2 Rechte und Pflichten

Der Geschäftsführer fährt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Er wird seine Arbeitskraft ausschließlich der Gesellschaft widmen. Die Übernahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit oder von Ehrenämtern bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Herr (X) wird sich während der Dauer seines Anstellungsvertrages nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft in Konkurrenz steht oder mit dieser Geschäftsbeziehungen unterhält.

Der Geschäftsführer hat sicherzustellen, daß er in der betrieblichen Kernarbeitszeit (9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr) anwesend oder erreichbar ist, soweit er nicht auswärtige Termine hat. Einer etwaigen Arbeitszeitüberwachung (z. B. durch Stechuhr) unterliegt er nicht. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Erstattung von Reisekosten und Auslagen für Geschäftsreisen nach einem von der Gesellschaft festzusetzenden Tarif.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Geschäftsführer erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein Jahresgehalt von . . . DM, das in zwölf gleichen Raten am Ende eines Monats gezahlt wird. Er erhält weiter eine garantierte Tantieme in Höhe von . . . DM, zahlbar jeweils im Dezember eines Jahres. Er erhält weiter eine vom Gewinn abhängige Tantieme in Höhe von . . . % des Jahresgewinns, auf die die garantierte Tantieme anzurechnen ist. Die Tantieme wird auf der Grundlage des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns berechnet nach dem Reingewinn (ohne Gewinnvortrag aus dem Vorjahr), der sich nach der Vornahme von Abschreibungen und

Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt. Abzusetzen ist von ihr der Teil des Gewinns, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist.

(2) Weiterhin erhält der Geschäftsführer nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung einen Firmenwagen, der auch zu privaten Zwecken benutzt werden kann. Die auf ihn entfallende Steuer trägt der Geschäftsführer.

§ 4 Urlaub

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen.

§ 5 Direktversicherung

(1) Zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Geschäftsführers schließt die Gesellschaft auf das Leben des Geschäftsführers eine Lebensversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht ab. Die Versicherungssumme beträgt . . . DM, bei Unfalltod . . . DM. Die Versicherungsprämien werden während der Laufzeit des Geschäftsführervertrages von der Gesellschaft gezahlt und dem steuerpflichtigen Einkommen des Geschäftsführers hinzugerechnet. Bezugsberechtigt sind der Geschäftsführer und im Falle seines Todes die von ihm bestimmten Personen, hilfsweise seine Erben. Die Versicherungssumme ist fällig beim Tod des Geschäftsführers, dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung des 65. Lebensjahres.

(2) Endet der Geschäftsführervertrag vor Ablauf von 10 Jahren, verliert der Geschäftsführer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag. In diesem Fall wird die Gesellschaft ihm jedoch die auf die Prämien gezahlten Steuern erstatten. Endet der Anstellungsvertrag nach mindestens zehnjähriger Laufzeit, ohne daß dies auf einem Verschulden des Geschäftsführers beruht, so wird die Gesellschaft den Versicherungsvertrag auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 6 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

(1) Herr (D) verpflichtet sich, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrages nicht für ein Unternehmen tätig zu werden, das auf den Arbeitsgebieten der Gesellschaft tätig ist, sowie auf diesen Arbeitsgebieten keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung zu machen und keine Beteiligung an einem Unternehmen zu erwerben, das auf den Arbeitsgebieten der Gesellschaft tätig ist.

(2) Die Gesellschaft zahlt Herrn (X) für die Dauer des Wettbewerbsverbots eine Entschädigung in Höhe von 50 % des zuletzt bezogenen Monatsgehalts ohne Tantieme. Auf die Entschädigung werden Einkünfte angerechnet, die Herr (X) während der Dauer des Wettbewerbsverbots durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft bezieht, soweit die Einkünfte und die Entschädigung das zuletzt bezogene Monatsgehalt übersteigen würden.

(3) Die Gesellschaft kann jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten auf das Wettbewerbsverbot verzichten mit der Folge, daß sie nach Ablauf der Frist von der Zahlung der Entschädigung befreit ist. Endet der Anstellungsvertrag, weil Herr (D) das 65. Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig ist, kann der Verzicht mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

.....

Unterschrift (X)

Für die Gesellschaft (G´ter A,B,C und D...)